

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 50
(„Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker
Hügelland“) vom 28. Sep. 2009 im Gebiet der
Stadt Bramsche, Ortsteil Pente
vom 9. März 2020

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3, § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Bramsche wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 28. Sep. 2009 über das Landschaftsschutzgebiet OS 50 „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen; entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante zuzüglich 20 m der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

§ 2

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Stadt Bramsche während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 23.04.2020

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
(Landrätin)